

**Bericht und Änderungsantrag der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen**

**Novellierung des bremischen Stockangelrechtes, Gesetz zur Änderung des Bremischen Fischereigesetzes**  
**Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen**  
**Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Fischereigesetzes**

Im Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD und der LINKEN „Stockangelrecht im Sinne des Tierschutzes nur mit Fischereiprüfung – Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Fischereigesetzes“ (Drucksache 21/329) wird festgestellt, dass im Hinblick auf die Gewährleistung des bundesweit geltenden Tier- und Artenschutzrechts die Praxis einer Stockangelberechtigung aus Gründen des Tierschutzes nicht mehr zeitgerecht sei und auch für den Stockangelschein ein Sachkundenachweis im Rahmen einer Fischereiprüfung zur allgemeinen und speziellen Fischkunde, Rechtskunde, Gewässerkunde, Natur und Umweltschutz- und Gerätekunde nachgewiesen werden soll. Dieser Antrag wurde am 13.03.2024 von der Bremischen Bürgerschaft zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen überwiesen und am 25.09.2024 von der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen mit der Bitte an die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation eine Gesetzesänderung auf Basis des Dringlichkeitsantrags der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD und der LINKEN (Drucksache 21/329) einzubringen weitergeleitet.

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation teilt diese Einschätzung und hatte ihrerseits bereits an einer Novellierung des Stockangelrechtes gearbeitet. Vor diesem Hintergrund wurde in Abstimmung mit den Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD und der LINKEN eine geeinte Fassung der im Dringlichkeitsantrag vorgeschlagenen Novellierung des Fischereigesetzes erarbeitet. Im Detail wurde im Zuge der Deputationsbefassung am 25.09.2024 darüber Einigung hergestellt bzw. beschlossen, dass eine Novellierung des Fischereigesetzes im Sinne des Dringlichkeitsantrages angezeigt ist, jedoch insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Stockangelrecht und dem Fischereischein bzw. der Bedingungen zur Erlangung des Stockangelrechtes vom Dringlichkeitsantrag abweichende Regelungen insbesondere Übergangsfristen beschlossen werden müssen.

Um die Beachtung und Einhaltung des bundesweit geltenden Tier- und Artenschutzrechts künftig besser gewährleisten zu können wird das Stockangelrecht geändert. Zwar ist die

Ausübung der Stockangelei auch nach derzeit geltendem Recht an die Beachtung des Tierschutzgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bremischen Naturschutzgesetzes gebunden, vgl. § 9 Abs. 2 Bremisches Fischereigesetz. Ein Nachweis über das Vorliegen ausreichender Kenntnisse über Arten der Fische, über Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische, die fischereiliche Gesetzgebung, Fragen des Tier- und Naturschutzes im Zusammenhang mit dem Fischfang ist aber auf Grundlage des geltenden Gesetzes noch nicht gefordert. Die Einhaltung des Bundesrechts ist jedoch zu gewährleisten.

Im Sinne des Tierschutzes ist daher die Vermittlung des richtigen Umgangs mit dem Fisch notwendig. Notwendige Kenntnisse über den Einsatz der Geräte, die richtige Technik beim Anlanden und die waidgerechte Tötung sollen zwingend in den Vorbereitungskursen praktisch vermittelt werden.

Künftig soll deshalb die Erteilung eines Stockangelscheins an den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Fischereiprüfung nach dem Bremischen Fischereigesetz geknüpft werden. Die dafür erforderliche Prüfung soll auf Grundlage des geltenden Bremischen Fischereigesetzes (BremFiG) erfolgen und ist vor dem Landesfischereiverband abzulegen.

Die Mitgliedschaft in einem Angelverein ist dafür auch zukünftig nicht notwendig. Somit dürfen Inhaber:innen von Stockangelscheinen auch zukünftig an den für das Stockangeln zugelassenen Gewässern angeln, ohne zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedschaftsbeitrages verpflichtet zu sein.

Der Stockangelschein berechtigt damit weiterhin zum Angeln in der Weser innerhalb der Landesgrenzen, in der Lesum flussaufwärts bis zur Burger Straßenbrücke und in dem tideabhängigen Teil der Geeste mit maximal zwei Angeln für den eigenen Bedarf. Die Altersgrenze kann jetzt aufgrund der vorausgehenden Prüfung und der inhaltlichen Gleichsetzung mit dem Fischereischein auf 14 Jahre herabgesetzt werden. Dies ist auch im Interesse der Angelvereine, um so weiterhin die Möglichkeit zu haben, Nachwuchs zu generieren. Die einmaligen Bearbeitungs- und Prüfungsgebühren sind von der/dem Antragstellenden zu leisten. Gegenüber dem bundes- und EU-weit anerkannten Fischereischein nach § 35 BremFiG wird sich das Stockengelrecht durch die geringere Gebühr, die unverändert geltende Gebietsbeschränkung und durch die weiter oben bereits beschriebenen Vorteile abgrenzen, die sich aus der Befreiung von der Mitgliedschaft in einem Fischereiverein einschließlich der Wahrnehmung der dort ggf. bestehenden Vereinspflichten ergeben.

Im Ergebnis müssen zukünftig alle Interessent:innen sowohl an einem Stockangelschein als auch einem Fischereischein eine einheitliche Prüfungsgebühr in Höhe von zurzeit 120,- Euro entrichten.

Die Ausstellung des Fischereischeins mit seiner bundesweiten Gültigkeit beträgt 64,- Euro. Die Ausstellung des lediglich in Bremen gültigen Stockangelscheins beträgt lediglich 32,- Euro.

Viele Inhaber des Stockangelscheines nutzen diesen seit Jahrzehnten. Im Sinne einer verlässlichen Verwaltung sind hier angemessene Übergangsfristen einzuräumen.

Insbesondere im Hinblick darauf, wann Stockangler mit bestehenden Rechten die beschriebene Prüfung nachholen müssen, sind zwischen den genannten Fraktionen, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und dem Landesfischereiverband intensive Verhandlungen über die erforderlichen Übergangsfristen geführt wurde. Die gefundene Fristenlösung wird den Landesfischereiverband in die Lage versetzen, die zusätzlichen Kursangebote und Prüfungen auch im zeitlichen Rahmen leisten zu können.

Insgesamt werden die Änderungen zur Erlangung der Stockangelrechte bzw. die Abgrenzung zwischen den Bedingungen für den Stockangel- und den Fischereischein im Art. 1 Nummer 1 bis 3 der hier vorliegenden Novellierung eingebracht. Hinsichtlich der Änderungen des Dringlichkeitsantrages durch Aufhebung des Mindestalters von 18 Jahren zur Erlangung des Stockangelscheines und einer Angleichung an das Mindestalter von 14 Jahren beim Fischereischein, sowie der Aufhebung von §35 Abs.1 Satz 2 BremFiG wird empfohlen die Änderungen in Art. 1 Nummer 1 und 3 anzunehmen.

Im Zuge einer Gesetzesänderung soll im Fischereigesetz klargestellt werden, dass die Fischereiaufsicht die Befugnis hat, die geangelten Fische in mitgebrachten Behältern auch dann kontrollieren zu dürfen, wenn diese Behälter verschlossen sind. Es wird empfohlen, der Änderung in Art. 1 Nummer 2 zuzustimmen.

In der Beratung in der Deputationssitzung am 25.09.2024 haben die Fraktionen der CDU, der FDP und der Regierungskoalition die vorgeschlagene Umsetzungslösung begrüßt und um entsprechende Einbringung einer Gesetzesänderung, die Fraktion Bündnis Deutschland hat den vorgelegten Vorschlag abgelehnt.

Eine rechtsförmliche Prüfung der hier vorliegenden Novellierung ist durch die Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft erfolgt.

Aufgrund der Novellierung des Fischereigesetzes werden keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen erwartet.

Die in der Vorlage beschriebenen Änderungen des Fischereirechtes betreffen in gleicher Weise alle Geschlechter.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Bremischen Stockangelrechts wurde die Petition Nr. L21-71 (siehe Anlage 4) vom 18.3.2024 eines Petenten eingereicht, in der dieser den Erhalt des bisherigen Stockangelrechts anregt. Mit der hier zugrunde gelegten Novellierung des Fischereigesetzes wird das Stockangelrecht grundsätzlich erhalten.

Allerdings sind die eingebrachten Anpassungen der Voraussetzungen für den Erwerb des Stockangelrechtes erforderlich, um dem Tierschutz zu entsprechen.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, der Petition nicht zu folgen.

**Beschlussempfehlung:**

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen stimmt dem Bericht zu und empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Land) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und FDP gegen die Stimme der Fraktion von BD, den Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Fischereigesetzes in der beigefügten geänderten Fassung zu beschließen.

Herr Stahmann

Anlage(n):

1. Anlage zu Drs-21-865

Anlage 1:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

## **Neuntes Gesetz zur Änderung des Bremischen Fischereigesetzes**

vom.....

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bremischen Fischereigesetzes**

Das Bremische Fischereigesetz vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 309), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 896, 900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das 18. Lebensjahr vollendet haben oder“ gestrichen.
2. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Behälter“ die Wörter „einschließlich ihres Inhalts“ eingefügt.
3. § 35 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
4. Dem § 42 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ohne das Erbringen des erforderlichen Befähigungsnachweises nach § 35 Absatz 1 (Fischereiprüfung) verlieren Stockangelscheine die  
a) vor dem 01.01.2010 ausgegeben worden sind, mit Ablauf des 31.12.2026,  
b) nach dem 01.01.2010 und bis zum 31.12.2019 ausgegeben worden sind, mit Ablauf des 31.12.2028  
c) nach dem 01.01.2020 ausgegeben worden sind, mit Ablauf des 31.12.2030 ihre  
Gültigkeit.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 2:

## **Begründung**

In Deutschland werden Angelei und Fischerei grundsätzlich über Gesetze und Verordnungen auf Ebene der einzelnen Bundesländer geregelt. Dementsprechend besitzt Deutschland 16 unterschiedliche Landesfischereigesetze und -verordnungen, welche sich ebenfalls in den Voraussetzungen zur Ausübung der Angelfischerei unterscheiden. Grundsätzlich muss jede Person, die legal angeln möchte, ihre Sachkunde in Form eines amtlichen Fischereischeins nachweisen, wenngleich es in einzelnen Bundesländern wiederum Ausnahmeregelungen gibt, etwa der sog. „Urlaubsangelschein“ in Schleswig-Holstein. Voraussetzung für die Erteilung eines Fischereischeins ist, dass man eine Fischereiprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Die Fischereiprüfung in Bremen besteht aus einem Vorbereitungskurs mit den Themenschwerpunkten allgemeine Fischkunde, spezielle Fischkunde, Rechtskunde, Gewässerkunde und Gerätekunde sowie einer anschließenden Prüfung. Im Land Bremen gibt es aber die bundesweit einmalige Besonderheit, mit einem sog. „Stockangelschein“ auch ohne vorherige erfolgreiche Teilnahme an einer Fischereiprüfung angeln zu dürfen. Hintergrund ist das Stockangelrecht bremischer Bürger, das Kaiser Karl V. im 16. Jahrhundert erlassen hatte. Geregelt ist dieses Recht heute im Bremischen Fischereigesetz. Mit dem Stockangelschein ist es möglich, zum eigenen Bedarf mit bis zu zwei Angeln in der Weser innerhalb der bremischen Landesgrenze, in der Kleinen Weser, in der Lesum flussaufwärts bis zur Burger Straßenbrücke und in dem tideabhängigen Teil der Geeste zu fischen.

Gerade in Hinblick auf den Tier- und Artenschutz ist eine solche Praxis nicht mehr zeitgemäß. Auch wer lediglich mit bis zu zwei Stockangeln fischen will, muss die notwendigen Kenntnisse darüber besitzen, welche Fische zu welchen Zeiten geangelt werden dürfen und wie mit dem geangelteten Fisch richtig umzugehen ist. Das macht es notwendig, die Fischereiprüfung auch beim Stockangelrecht zur Voraussetzung für die Erteilung einer entsprechenden Angelerlaubnis zu machen und die Ausnahmeregelung für das Stockangeln ohne vorherige erfolgreiche Fischereiprüfung entsprechend zu streichen. Durch eine angemessene Übergangsregelung ist dabei allen Menschen, die einen Stockangelschein nach bisherigem Recht haben, ausreichend Zeit einzuräumen, die nunmehr erforderliche Fischereiprüfung inklusive der vorangehenden Kursteilnahme nachzuholen, falls sie weiterhin das Stockangelrecht in Anspruch nehmen wollen. Gleichzeitig muss durch geeignete

Maßnahmen sichergestellt werden, dass Menschen nicht aufgrund fehlender Deutschkenntnisse von einer solchen Prüfung ausgeschlossen werden.

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Fischereigesetzes)

Mit den Änderungen in den Nummern 1 und 3 wird bestimmt, dass auch von Volljährigen vor Ausübung des sogenannten Bremer „Stockangelrechts“ zukünftig eine Fischereiprüfung abzulegen ist. Damit wird aus Gründen des Tier- und Artenschutzes eine Sonderregelung beendet, die es nur im Bundesland Bremen gibt.

Aufgrund der gleichlautenden Prüfungsanforderungen bei Fischerei- und Stockangelschein wird eine Gleichstellung hinsichtlich des Antragsalters hergestellt. Fischereischein und Stockangelschein können zukünftig beide mit Vollendung des 14. Lebensjahres ausgestellt werden.

Über Nummer 2 erfolgt die Klarstellung, dass die Fischereiaufsicht die Befugnis hat, die geangelteten Fische in mitgebrachten Behältern auch dann kontrollieren zu dürfen, wenn diese Behälter verschlossen sind.

Nummer 4 schafft eine Übergangsregelung für Personen, die einen Stockangelschein nach dem bisher geltenden Recht ohne verpflichtende Fischereiprüfung besitzen.

Mit dem für die Ausbildung betrauten Fischereiverband Bremen sind diese Fristen abgestimmt worden.

Lassen die Inhaber:innen eines Stockangelscheins die in Nummer 4 aufgeführten Fristen verstreichen, verlieren die Stockangelscheine ihre Gültigkeit. Ein Einzug erloschener Stockangelscheine erfolgt aus verwaltungstechnischen Gründen nicht und ist aufgrund der gesetzlich angeordneten Fristenlösung auch nicht erforderlich.

Die Begründung für die Übergangsfrist liegt zum einen in der hohen Anzahl der gültigen Stockangelscheine (20.000 bis 30.000 erteilte Dokumente) und zum anderen in den begrenzten Möglichkeiten des Landesfischereiverbandes (LFV), prüfungsvorbereitende Lehrgänge und Prüfungen gemäß der Bremischen Fischereiprüfungsordnung anzubieten.

Eine Erhöhung der Prüfungskapazitäten über 1.000 hinaus wird vom Landesfischereiverband als nicht praktisch umsetzbar bewertet.

Aktuell werden jährlich etwa 400 Prüfungen zum Erwerb eines Fischereischeins im Land Bremen abgelegt, so dass eine Erhöhung der Prüfungskapazitäten um mehr als das Doppelte die rechnerische Möglichkeit bietet, jährlich für 12 bis 20 % der Stockangelscheinhalter:innen eine Legalisierung zu erfahren. Da durch Wohnortänderung, Interessenwechsel, bereits erfolgten Erwerb eines Fischereischeins, nicht zu erwarten ist, dass alle bisherigen Inhaber:innen eines Stockangelscheins eine Prüfung ablegen werden, erscheint die gewählte Fristenlösung verhältnismäßig. Die vorgelegte Fristenlösung ist ein geeignetes und zumutbares Mittel, um den Anforderungen des Tierschutzes einerseits und dem seit Jahrhunderten praktizierten Gemeingebrauchsrecht im Sinne einer verlässlichen Verwaltung gerecht zu werden. Insbesondere wird mit dem gewählten Modell sichergestellt, dass die Prüfungskapazitäten entsprechend der zu erwartenden Nachfrage verlässlich angeboten werden können.

Im Zuge der Neufassung des Fischereirechtes ist sicherzustellen, dass der Landesfischereiverband in die Lage versetzt wird, insbesondere im Hinblick auf mögliche sprachliche Barrieren, auch Menschen mit geringen Deutschkenntnissen den Erwerb eines Fischereischeines zu ermöglichen.

Um die betroffene Öffentlichkeit zielgerecht über die Rechtsänderungen zu informieren ist eine intensive Medienarbeit im Wege von Aktivitäten durch Printmedien, Flyern, Informationen über Vereine und Fischereiaufseher:innen vorgesehen.

Zur Unterscheidung der Stockangelscheine wird mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen die Farbe der ausgegebenen Stockangelscheine geändert, um eine Prüfung für Polizei, Ordnungsamt und die Fischereiaufseher:innen zu erleichtern.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Aufgrund der großzügigen Übergangsregelung in Artikel 1 Nummer 4 steht einem Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung nichts entgegen.



**Dringlichkeitsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD und  
der LINKEN**

Stockangelrecht im Sinne des Tierschutzes nur mit Fischereiprüfung – Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Fischereigesetzes

In Deutschland werden Angerei und Fischerei grundsätzlich über Gesetze und Verordnungen auf Ebene der einzelnen Bundesländer geregelt. Dementsprechend besitzt Deutschland 16 unterschiedliche Landesfischereigesetze und -verordnungen, welche sich ebenfalls in den Voraussetzungen zur Ausübung der Angereifcherei unterscheiden. Grundsätzlich muss jede Person, die legal angeln möchte, ihre Sachkunde in Form eines amtlichen Fischereischeins nachweisen, wenngleich es in einzelnen Bundesländern wiederum Ausnahmeregelungen gibt, etwa der sog. „Urlaubsangelschein“ in Schleswig-Holstein. Voraussetzung für die Erteilung eines Fischereischeins ist, dass man eine Fischereiprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Die Fischereiprüfung in Bremen besteht aus einem Vorbereitungskurs mit den Themenschwerpunkten allgemeine Fischkunde, spezielle Fischkunde, Rechtskunde, Gewässerkunde und Gerätekunde sowie einer anschließenden Prüfung. Im Land Bremen gibt es aber die bundesweit einmalige Besonderheit, mit einem sog. „Stockangelschein“ auch ohne vorherige Teilnahme an einer Fischereiprüfung angeln zu dürfen. Hintergrund ist das Stockangelrecht bremischer Bürger, das Kaiser Karl V. im 16. Jahrhundert erlassen hatte. Geregelt ist dieses Recht heute im Bremischen Fischereigesetz. Mit dem Stockangelschein ist es möglich, zum eigenen Bedarf mit bis zu zwei Angeln in der Weser innerhalb der bremischen Landesgrenze, in der Kleinen Weser, in der Lesum flussaufwärts bis zur Burger Straßenbrücke und in dem tideabhängigen Teil der Geeste zu fischen.

Gerade in Hinblick auf den Tier- und Artenschutz ist eine solche Praxis nicht mehr zeitgemäß. Auch wer lediglich mit bis zu zwei Stockangeln fischen will, muss die notwendigen Kenntnisse darüber besitzen, welche Fische zu welchen Zeiten geangelt werden dürfen und wie mit dem geangelteten Fisch richtig umzugehen ist. Das macht es notwendig, die Fischereiprüfung auch beim Stockangelrecht zur Voraussetzung für die Erteilung einer entsprechenden Angelerlaubnis zu machen und die Ausnahmeregelung für das Stockangeln entsprechend zu streichen. Durch eine angemessene Übergangsregelung ist dabei allen Menschen, die einen Stockangelschein nach bisherigem Recht haben, ausreichend Zeit einzuräumen, die nunmehr erforderliche Fischereiprüfung nachzuholen, falls sie weiterhin das Stockangelrecht in Anspruch nehmen wollen. Gleichzeitig muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass Menschen nicht aufgrund fehlender Deutschkenntnisse von einer solchen Prüfung ausgeschlossen werden.

Bei dieser Gelegenheit soll im Fischereigesetz klargestellt werden, dass die Fischereiaufsicht die Befugnis hat, die geangelteten Fische in mitgeführten Behältern auch dann kontrollieren zu dürfen, wenn diese Behälter verschlossen sind.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

## **Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Fischereigesetzes**

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bremischen Fischereigesetzes**

Das Bremische Fischereigesetz vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 309), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 896, 900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das 18. Lebensjahr vollendet haben oder“ gestrichen.
2. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Behälter“ die Wörter „einschließlich ihres Inhalts“ eingefügt.
3. § 35 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
4. Dem § 42 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Fischereischeine für die Stockangelei nach § 9, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] ausgestellt wurden, erlöschen spätestens mit Ablauf des 31. Dezember [einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres].“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **Begründung**

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Fischereigesetzes)

Mit den Änderungen in den Nummern 1 und 3 wird bestimmt, dass auch von Volljährigen vor Ausübung des sogenannten Bremer „Stockangelrechts“ zukünftig eine Fischereiprüfung abzulegen ist. Damit wird aus Gründen insbesondere des Tier- und Artenschutzes eine historisch überkommene Sonderregelung beendet, die es nur im Bundesland Bremen gibt.

Nummer 2 stellt klar, dass sich die Kontrollbefugnis der Fischereiaufsicht nicht nur auf mitgeführte Behälter, sondern auch auf deren Inhalt erstreckt, so dass Behälter gegebenenfalls auch gegen den Willen einer bei der Fischerei angetroffenen Person geöffnet werden dürfen. Aufgrund der geltenden, insoweit als unklar empfundenen Formulierung hatte der Landesfischereiverband den ehrenamtlichen Fischereiaufseher\*innen bisher empfohlen, geschlossene Behältnisse nur freiwillig öffnen zu lassen. Hierdurch konnte die Fischereiaufsicht ihre wichtigen Aufgaben bisher nur eingeschränkt wahrnehmen.

Nummer 4 schafft eine Übergangsregelung für Personen, die einen Stockangelschein nach dem bisher geltenden Recht ohne verpflichtende Fischereiprüfung besitzen. Ihr Stockangelschein erlischt erst mit Ablauf des nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres. Somit bleibt ausreichend Zeit, die zur Verlängerung des Scheines nunmehr erforderliche Fischereiprüfung nachzuholen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Aufgrund der großzügigen Übergangsregelung in Artikel 1 Nummer 3 steht einem Inkrafttreten bereits am Tage nach der Verkündung nichts entgegen.

Philipp Bruck, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Derik Eicke, Holger Welt, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

## Anlage 4

L21-71

[Leitfaden](#)**Petition**

ePetition ID: 4883 · Stand: 18.03.2024

**Datum der** 18.03.2024**Einreichung:****Wunsch auf** ja**Veröffentlichung?****Wunsch auf** darf mit Namen angezeigt werden**Anonymisierung  
des Namens?****Hauptpetent:in** [REDACTED]

---

**Wortlaut der Petition:**

Ich fordere den Petitionsausschuss auf sich mit dem Vorhaben der Regierung der Freien und Hansestadt Bremen der Abschaffung bzw. Abänderung des sogenannten Bremer Stockangelrecht zu befassen. Außerdem fordere ich auf einen Prozess darüber zu ermöglichen im Rahmen einer Volksabstimmung (Begehren, Befragung) den bestehenden Verwaltungsvorgang zur Erlangung des Stocksangelschein zu vereinfachen bzw. kostenfrei zu machen. Aufnahme des Stockangelrechtes in die Verfassung des Landes Bremen. Gründe: Das Stockangelrecht ist ein seit ca. 1600 n. Chr. bestehendes Recht der Bremer Bevölkerung. Es hatte und hat gute Gründe. Zum Verständnis: Jede Bremerin, jeder Bremer, volljährig, mit Hauptwohnsitz in Bremen hat das Recht in bestimmten Gewässern mit 2 Stockangeln für den eigenen Bedarf zu fischen. Die Regierung ist voller Elan dabei dieses Recht zu beseitigen und damit ein weiteres grundlegendes Bedürfnis von Lebewesen (Mensch) nach eigenständigem Leben zu verhindern. Das Naturrecht auf Nahrung und die Entnahme aus der unmittelbaren Umwelt ist kein Recht was von staatlicher Seite gegeben oder genommen werden kann. Es ist ein sogenanntes Universelles Menschenrecht. Grund dafür ist die Tatsache dass nur durch Nahrungsaufnahme sichergestellt ist das Zellteilung stattfinden kann. Der Eingriff in dieses Recht stellt eine weitere Entrechtung der Spezies Homo dar. Das Recht auf Leben. In den Jahrhunderten wurde den Generationen der natürliche Lebensraum immer weiter weggenommen. Die vorhandenen Landflächen die dem Überleben dienen befinden sich in entweder

Privatbesitz welches keine verhältnismäßige Begründung hat oder in staatlichem Besitz, was konkret aber keine Rechte auf Entnahme von Materie beinhaltet. Einzig der Luftraum über der Landfläche ist für Lebewesen zur Atemluftaufnahme noch verfügbar. Jede weitere Nutzung kann und wird von weiteren Vorschriften und Regeln geregelt und berührt. Das ist Unwürdig. Ebenso sind Gewässer für Personen kaum nutzbar. Anekdote: Nur der Strand wird in keiner Vorschrift, was den Aufenthalt beschränkt, erwähnt. Das hat Gründe. Bremen war Jahrhunderte eine Seefahrersstadt. Das rettende Ufer, der Strand. Das hätte Gelächter gegeben wollten die feinen Herren den Seeleuten da auch noch Vorschriften machen. Genau wie; auf den Weserfähren bezahlen sogenannte Haushunde keine Gebühr. (zumindest vor 20 Jahren) Diese schönen Geschichten sind ein Teil Bremens wie das Knipp. Es macht Bremen aus und prägt die Leute. Die Bürgerweide; fast komplett zurück gestohlen. Bebaut im Namen von unsern Ahnen. Regiert wird Bremen von Leuten die kein Feingefühl dafür haben weil sie nicht aus Bremen ursprünglich stammen. Dies ist kein Mutterstadt-Wahn, eine Vermutung. Es bedarf kluger Köpfe um zu verstehen was was ist. Zu verstehen dass Menschen Lebewesen mit Bedürfnissen sind, eine Stadt Schutz bietet und trotzdem das Tier im Mensch immer bleiben wird. Die Stadt meine Wahl ist und die in Verantwortung dafür auch liefern müssen. Nicht nur nehmen. Ich bitte Euch. Unterstützt diese Petition. Forderung: Erhaltung des sogenannten Stockangelrechtes. Abhalten eines Bürgerbegehrens was die Abschaffung der formelle Erlangung der Bescheinigung darüber vom Stadtamt angeht. Im Besonderen die Gebühr von 32€. Aufnahme des Rechtes in die Landesverfassung. Sollte Jemand ähnliche Interessen haben und in der Lage sein es zu organisieren dann tut dies bitte. Die Stadt ist klein und wir sehen uns. Ich befürchte das diese Petition keinen Erfolg haben wird. Ich bin kein Angler und würde einem Fisch oder einer Fischin niemals eins über die Rübe hauen. Es geht um das Recht auf Natur.